

S a t z u n g

der Stadt Meerbusch

über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke in der Stadt Meerbusch mit Wasser - Wasserversorgungssatzung -

vom 15. Dezember 1994

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und des § 35 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750 - ber. BGBl. I S. 1067) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 15. Dezember 1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Meerbusch läßt die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Stadtgebiet mit Ausnahme des Stadtteils Meerbusch-Osterath von der "WBM Wirtschaftsbetriebe Meerbusch GmbH" betreiben.

In Meerbusch-Osterath läßt die Stadt die Versorgung der Grundstücke mit Wasser durch die "Wasserwerk des Kreises Viersen GmbH" betreiben.

Im folgenden werden die "WBM Wirtschaftsbetriebe Meerbusch GmbH" und die "Wasserwerk des Kreises Viersen GmbH" gemeinsam als Versorgungsunternehmen bezeichnet.

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnliche zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte, wenn sie von dem Versorgungsunternehmer als Vertragspartner zugelassen sind (I Ziffer 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der "Wasserwerk des Kreises Viersen GmbH" - AVB und Ziffer 1.1.1 der ergänzenden Bestimmungen der AVBWasserV - der "WBM Wirtschaftsbetriebe Meerbusch GmbH"). Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluß eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Wasser nach Maßgabe dieser Satzung, der AVBWasserV und der dazu erlassenen ergänzenden Bestimmungen der Versorgungsunternehmen zu verlangen.
- (2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden.

Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, daß eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

- (3) Der Anschluß eines Grundstückes an eine Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn der Anschluß oder die Versorgung dem Versorgungsunternehmen aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann.
- (3) Das Anschluß- und Benutzungsrecht besteht gleichwohl in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen des Versorgungsunternehmens Kostenvorschüsse oder Sicherheit zu leisten. Der Anschluß kann versagt werden, wenn die Abwässer des zu versorgenden Grundstückes zu einer Gefährdung des Grundwassers führen könnten.

§ 4 Anschlußzwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 5 Befreiung vom Anschlußzwang

Von der Verpflichtung zum Anschluß wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluß ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

§ 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung der Wasserversorgungsanlage wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Falls stichhaltige Gründe vorliegen, räumt die Stadt auf Antrag darüber hinaus dem Grundstückseigentümer im Rahmen des dem jeweiligen Vertragsunternehmen wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit ein, den Wasserbezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck zu beschränken.

§ 8 AVBWasserV

Der Anschluß an das Versorgungsnetz, die Versorgung mit Wasser und das zu zahlende Entgelt werden durch privatrechtlichen Vertrag geregelt und richten sich, soweit in dieser Satzung keine anderweitige Regelung getroffen wird, nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750 - ber. BGBl. I S. 1067) und den hierzu festgelegten ergänzenden Bestimmungen der "Wasserwerk des Kreises Viersen GmbH" bzw. der "WBM Wirtschaftsbetriebe Meerbusch GmbH" in ihren jeweils geltenden Fassungen. Eine Kündigung des Versorgungsverhältnisses gemäß § 32 Abs. 1 AVBWasserV ist nur unter der Voraussetzung der Befreiung vom Benutzungszwang (§ 7 Abs. 1) zulässig.

§ 9 Aushändigung der Satzung

Die "Wasserwerk des Kreises Viersen GmbH" sowie die "WBM Wirtschaftsbetriebe Meerbusch GmbH" händigt jedem, mit dem erstmals ein Versorgungsverhältnis begründet wird, ein Exemplar dieser Satzung und der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) unentgeltlich aus.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen

- Satzung der Stadt Meerbusch über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser - Wasserversorgungssatzung - vom 24. November 1981,
- Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Meerbusch vom 20. Juni 1978,
- Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke im Ortsteil Osterath mit Wasser
- - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Meerbusch vom 21. Juni 1985

außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Meerbusch wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1994 (GV NW S. 270) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 15. Dezember 1994

gez. Hapke
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung und Bekanntmachungsanordnung wurden am 19. und 20. Dezember 1994 in der Rheinischen Post, Ausgaben Düsseldorf und Krefeld, veröffentlicht.